

bis 1975 erfaßt, dem Leser genügend Hintergrundinformation, um die politischen Zusammenhänge im Nahen und Mittleren Osten – losgelöst von der Einflußnahme durch die Großmächte – in ihrer Eigenständigkeit besser verstehen zu können.

Dagmar Hohberger

WOLFGANG ENDERS

Der mexikanische Bundesstaat

Die politische und sozio-ökonomische Problematik eines föderalen Verfassungssystems in einem Land der „Dritten Welt“. (Augsburger Schriften zum Staats- und Völkerrecht (Bd. 9). Frankfurt a. M. – Bern – Las Vegas 1977. S. 257, X.

Ein in mehreren Staaten vorhandenes nominell gleiches Rechtsinstitut vermag dann kein Gegenstand einer Rechts-, insbesondere Verfassungsvergleichung zu sein, wenn ihm keine hinreichend vergleichbaren Substrate, zumindest in historischer und sozio-ökonomischer Hinsicht, zugrundeliegen. Diese Ausgangslage verhindert von Anfang an eine sinnvolle Rechtsvergleichung für den Bereich des Föderalismus zwischen westlichen Industriestaaten (z. B. Schweiz, Bundesrepublik Deutschland, USA, Kanada) und Entwicklungsländern. Ebenso erschöpft sich ein Vergleich zwischen den USA und den bundesstaatlich verfaßten Staaten Lateinamerikas regelmäßig darin, daß dieses Vorbild nicht hat in eine vergleichbare Realität umgesetzt werden können. Verfassungsvergleichung kann jedoch regional begrenzt ansetzen in der Behandlung der Bundesstaatsstruktur und -funktion in den großen lateinamerikanischen Staaten Brasilien, Argentinien, Mexiko und Venezuela. Hierbei wird eine Verfassungsvergleichung zugleich das System „Lateinamerika“ in rechtlicher Hinsicht profilieren. Baustein einer solchen auf lange Sicht konstruktiven und nicht nur akademischen Verfassungsvergleichung muß indessen die wissenschaftliche Sicherung des jeweils landeseigenen Tatbestandes sein. Dies leistet E., indem er den mexikanischen Bundesstaat in seiner politischen und sozio-ökonomischen Problematik darstellt.

Der historische Teil (S. 6 – 40) setzt bei der Unabhängigkeit Mexikos an und stellt die das föderative System der Verfassung vom 4. Oktober 1824 tragenden politischen Überlegungen jener Zeit vor: Die maßgebende Schicht der besitzenden Kreolen war über das Land verstreut und mißtraute einer neuen zentralistischen Gewalt in México Ciudad. Die Zuordnung der vorherrschenden Schicht zur regionalen Organisationseinheit¹ aus der Kolonialzeit, der Intendencia, ließ diese Verwaltungseinheiten zum Vehikel der politischen Auseinandersetzungen werden. Angesichts der wirren Verhältnisse jener Zeit mit ständigen „Unabhängigkeitserklärungen“ einzelner Provinzen konnte die in die Verfassung von 1824 aufgenommene Bundesstaatlösung die drohende Desintegration der werdenden Nation auffangen (S. 16/7)². Die gewisse Stabilisierung des Gesamtstaates, insbesondere angesichts der Bedrohung von außen einerseits und der augenfällige Egoismus der Einzelstaaten im Interesse der dort herrschenden Familien andererseits führte zur Betonung des zentralistischen Elements³ bis hin zu dessen verfassungsrechtlichen Verankerung in den Verfassungsgesetzen von 1836 und 1843. Mit dem Sieg des politischen Liberalismus war das föderative System als Organisationsform dann jedoch endgültig gesichert:

¹ Immerhin waren nach der 1820 wieder in Kraft gesetzten spanischen Verfassung von Cádiz in den Intendencias eigene Provincialdeputationen eingeführt worden. Ihnen sollte in der Phase nach Iturbide, der 1821 die Unabhängigkeit Mexikos erkämpft hatte, die Regierungsmacht zufallen, so jedenfalls der „Plan von Casa Mata“ v. 10. 2. 1823 – Text bei Olavarria y Ferrari, Enrique: „Méjico independiente“, in: Riva Palacio, Vicente (Hrg.): México a través de los siglos, Bd. IV (o. J.), S. 94/5 Anm. 2 –, Art. 3.

² Ausgangspunkt war dann in der Tat der Zusammenschluß der sich für unabhängig erklärenden Einzelstaaten, vgl. Olavarria a. a. O., S. 118.

³ Olavarria a. a. O., S. 362 ff.

Sowohl in der Verfassung von 1857 als auch in der von 1917 ist es festgeschrieben. In dem Maße indes, in dem es juristisch unumstritten blieb, war es auf der anderen Seite faktisch immer weniger existent: In der jahrzehntelangen Herrschaft des Diktators Porfirio Díaz galt im Bund wie in den Ländern ohnehin nur sein Wort, und seit der Revolution von 1910 nach Gründung der Partido Nacional Revolucionario (PNR), seit 1946 Partido Revolucionario Institucional, herrscht diese auf allen politischen Ebenen. Der von ihr gestellte Staatspräsident bestimmt kraft seiner tatsächlichen wie auch rechtlichen Machtfülle das politische Geschehen im Gesamtstaat, ohne durch das föderative Organ auf Bundesebene, dem Senat, oder durch die Einzelstaaten behindert zu sein (S. 46 – 53). Nach dieser näheren Schilderung der politischen Struktur (S. 45 – 93) schließt sich bei E. die detaillierte Darstellung der normativen Ausgestaltung des mexikanischen Bundesstaates an (S. 94 – 219). Das in Art. 76 der Verfassung von 1917 bereitgestellte Instrumentarium der Bundesintervention (S. 191 ff.) ist von der Bundesexekutive extensiv ausgenutzt worden⁴, um in diejenigen Einzelstaaten hineinregieren zu können, die (noch nicht) auf der politischen Linie des jeweiligen Staatspräsidenten liegen. Insofern gab und gibt es in Mexiko Bund-Länder-Konflikte als Ergebnis der Auseinandersetzung innerhalb der herrschenden Elite. Neben den vielen rechtlichen, politischen, finanziell-wirtschaftlichen Einwirkungsmöglichkeiten steht die der unmittelbaren militärischen Intervention. Bei Studentenunruhen, Landbesetzungen, Streiks oder Unruhen selbst bei Gemeindewahlen⁵ wird das Militär gleichsam als Bundespolizei ohne weiteres eingesetzt (S. 188 – 190).

In seiner Zusammenfassung verweist E. zu Recht darauf, daß mit der Feststellung eines faktisch nicht existierenden Föderalismus⁶ das Problem der lokalen Ebene im politischen System Mexikos nicht erschöpft ist. Angesichts der unzureichend entwickelten sozialen, ökonomischen und kulturellen Integration im Lande besteht nach wie vor ein starker Regionalismus und Lokalismus.

Gerhard Scheffler

⁴ Mecham, J. Lloyd, in: *Annals of the American Academy of Political and Social Science*, Vol. 208 (1940), S. 23 (26 ff.).

⁵ Die Partido Auténtico de la Revolución Mexicana – PARM – beanstandete Behinderungen bei den Gemeindewahlen im Staat Tamaulipas (Grenzstaat zu den USA) durch den von der PRI gestellten Gouverneur. Auf die Ankündigung des Präsidenten der PARM, Gómez Velasco, er werde eine entsprechende Dokumentation vor die Suprema Corte bringen, erklärte deren Präsident sogleich öffentlich, daß nach Art. 60 und 97 der Verfassung nur Behinderungen von Wahlen zu Bundesorganen vor den Gerichtshof gehörten, Novedades No. 13 286 v. 4. 1. 1978, S. 1 u. 7. Die einsetzenden Unruhen – Straßenblockaden – in Tamaulipas wurden von den Truppen der VIII. Militärzone unterbunden, *Excelsior* v. 9. 1. 1978; vgl. weiter *Latin America Report* Bd. XII, S. 20/1, v. 20. 1. 1978.

⁶ Auf den entsprechenden Vorwurf der oppositionellen Partido Acción Nacional – PAN – antwortete die PRI mit dem Hinweis auf den Verfassungstext (!) und die Tradition des Föderalismus in Mexiko, *Excelsior* v. 8. 2. 1977.